

(Staatsminister v. Sendewitz.)

Ⓐ verzweigten Anlage zu decken. Schon dies führt zu dem Wunsche, daß auch dem Hauptzweck der Anstalt, gegen Entgelt der Kräftezeugung zu dienen, künftig weiter nachgegangen und daß die Wasserkraft, da sie am Orte der Verfallung des Wassers nicht mehr verwendbar ist, behufs Abgabe an andere Abnehmer in elektrische Energie umgewandelt werde.

Eine solche Verwertung der Wasserkräfte der Revierwasserlaufsanstalt zugunsten nichtbergmännischer Interessenten hätte den großen Vorteil, daß auf diesem Wege Industrie und Landwirtschaft im Freiburger Bezirke gehoben und damit den notleidenden Bergarbeitergemeinden eine Förderung zuteil würde, die ihnen nur zu gönnen wäre.

Von anderen Beteiligten, die an dem Aufhören der von der Revierwasserlaufsanstalt seither vorgenommenen Wasserableitungen ein Interesse haben oder doch zu haben meinen, wird geltend gemacht, die Anstalt sei nicht dazu berechtigt, die Wässer nach Einstellung des Freiburger Bergbaus zu nichtbergmännischen Zwecken zu benutzen. Die Frage ist, mindestens für einzelne Wässer, zweifelhaft.

Nun erfordert eine solche Umwandlung der Arbeitsweise und des Zwecks des Unternehmens besonders im Anfang beträchtliche Kapitalaufwendungen. Ⓑ Deshalb kann an dieses Vorhaben nur dann herangetreten werden, wenn darüber, ob die Wässer auch zu nichtbergmännischen Zwecken verwendet werden dürfen, die jetzt bestehenden Zweifel behoben sind. Gegenüber diesen Zweifeln Klarheit zu schaffen, ist der nächste Zweck der Vorlage.

Das zu erlassende Gesetz soll keine Handhabe dazu bieten, die Menge des Wassers, das die Anstalt seither für ihre Zwecke abgeleitet hat, zu erhöhen, vielmehr wird nur beabsichtigt, daß die seit Jahrzehnten, zum Teil seit Jahrhunderten bestehenden Wasserableitungen der Revierwasserlaufsanstalt bleiben, wie sie waren. Nur der Zweck der Ausnutzung der Wasserkräfte soll zum Teil ein anderer werden, aber nicht behufs Erzielung von Überschüssen für die Anstalt, sondern vorwiegend im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse der beteiligten Kreise.

Aber selbst mit dieser Beschränkung soll der Fortbestand der Revierwasserlaufsanstalt keinem aus der von mir erwähnten Gruppe von Interessenten in unbilliger Weise zum Schaden gereichen. In dieser Beziehung treffen die §§ 2—4 der Vorlage ausreichende Fürsorge.

Sollte in dem oder jenem Falle festgestellt werden, daß ein Beteiligter, sei es auch nur nach rein formaler

Ⓒ Auffassung des der Wasserbenutzung zugrunde liegenden Rechtstitels, berechtigt sei, im Falle des Aufhörens der bergbaulichen Benutzung des Wassers es selbst zu benutzen, so würde die Revierwasserlaufsanstalt insoweit zum Schadenersatz verpflichtet sein. Dies ist nach Ansicht der Regierung ein sehr beachtliches Zugeständnis; denn diese Beteiligten haben darauf, daß jetzt der Freiburger Bergbau eingestellt wird, keinen Anspruch, und ihre Rechtsvorgänger haben, als sie einst die fraglichen Wasserableitungsrechte bestellten, mit einer dereinstigen Einstellung dieses Bergbaus sicherlich nicht gerechnet.

Dies alles, meine Herren, ist in der Begründung der Vorlage und unter dankenswerter Übereinstimmung mit ihr in dem Ihnen zugegangenen Berichte Ihrer Deputation des näheren dargetan. Ich ergreife hier die Gelegenheit, der geehrten Deputation und ihrem Herrn Referenten für den außerordentlich ausführlichen und sachverständigen Bericht den Dank der Regierung auszusprechen.

Wenn ich mir nun gleichwohl noch erlaube, Ihre Aufmerksamkeit auf einige Minuten in Anspruch zu nehmen, so ist es besonders noch ein Gesichtspunkt, der mir dies wünschenswert erscheinen läßt.

Da es der staatliche Erzbergbau ist, dem die Anlagen der Revierwasserlaufsanstalt in letzter Zeit Ⓓ gedient haben, so liegt der Gedanke nahe, daß die in Aussicht genommene Verwertung der Revierwässer für nichtbergmännische Interessenten durch den Staat erfolgen soll. Auch der Regierung, meine Herren, hat, wie ich hier verraten darf, eine Verstaatlichung des Unternehmens lange Zeit vorgeschwebt. Bei näherem Eindringen in den Stoff stellte sich indes heraus, daß von dieser Form der Ausführung des Vorhabens besser abgesehen wird.

Die Gründe, die gegen eine Verstaatlichung sprechen, sind zum Teil besonderer Art; ich darf mich an dieser Stelle darauf beschränken, nur folgendes anzuführen.

Die Anlagen der Revierwasserlaufsanstalt nebst den dazu gehörigen Wasserkräften haben zwar in den letzten Jahren im wesentlichen nur staatlichen Betrieben gedient. Ihr Eigentümer ist aber nicht der Staat, sondern die selbst rechtsfähige Revierwasserlaufsanstalt. Soll also der Staat Träger des Unternehmens werden, so müßten ihm die Eigentums- und sonstigen Rechte der Revierwasserlaufsanstalt erst übertragen werden. Es müßten also — ich lasse es dahingestellt, wie mit dem Entschädigungsbetrage auf Seiten der Revierwasserlaufsanstalt weiter